



STADT NEUENRADE

Stadt Neuenrade
Der Wahlleiter

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Neuenrade wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und dienstags	von 08.00 - 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 41 (nicht barrierefrei), 58809 Neuenrade, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es nach wie vor eine hohe Zahl von Infektionen. Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus sind gem. § 12 der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten.

Von daher kann das Wählerverzeichnis grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt. Die Koordination erfolgt durch die Mitarbeiter des Wahlamtes. Diese sind über das Telefon im Haupteingang des Rathauses zu kontaktieren, sofern eine Einsichtnahme gewünscht wird. Bitte beachten Sie, dass bei Besuchen im Rathaus zwingend ein Mund-/ Nasenschutz zu tragen ist.

Gemäß § 49 KWahlG bzw. § 76 KWahlO werden Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt. Nachfolgend wird die männliche Form verwendet. Eine konsequente Anwendung der Bezeichnung von männlich, weiblich bzw. divers würde zu einer Unleserlichkeit führen. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) in dieser Bekanntmachung gleichrangig angesprochen werden und die männliche Bezeichnung die anderen Formen beinhaltet.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist (24.08.2020 bis 28.08.2020), spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt, Zimmer 41, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzu legen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung werden der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgegebene Wahlraum angegeben, des Weiteren eine Angabe zur Barrierefreiheit des Wahlraumes in Form eines Piktogramms. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23.08.2020 oder die Einspruchsfrist bis zum 28.08.2020 versäumt hat,
 - b) das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.09.2020, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.09.2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis d) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.09.2020, 15.00 Uhr, stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen

- a) einen amtlichen Stimmzettel (rosa) für die Wahl des Bürgermeisters,
- b) einen amtlichen Stimmzettel (hellgelb) für die Wahl des Gemeinderats,
- c) einen amtlichen Stimmzettel (mittelblau) für die Wahl des Landrats,
- d) einen amtlichen Stimmzettel (see grün) für die Wahl des Kreistags,
- e) einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- f) einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- g) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 13.09.2020, bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutsche Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen im Saal des Hotels „Kaisergarten“, Hinterm Wall 15, 58809 Neuenrade, besteht die Möglichkeit, die Briefwahl direkt an Ort und Stelle auszuüben.

Neuenrade, 17.08.2020

gez.

Gerhard Schumacher

Wahlleiter